

3. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33) hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, vom 04.01.2011 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse 1 und 2 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Land Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Detmold,
Kreis Minden-Lübbecke**

Stadt Petershagen

Gemarkung Schlüsselburg

Flur 9 Flurstücke 125, 126

Gemeinde Stemwede

Gemarkung Destel

Flur 2 Flurstück 27

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rund 154 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Stadt Petershagen, der Gemeinde Stemwede sowie den Grundstückseigentümern der durch diesen Beschluss zugezogenen Grundstücke zugesandt.

4. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.01.2011 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Rauhe Horst II.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem mit der Flurbereinigung grundsätzlich verfolgten Zweck, Maßnahmen des Naturschutzes zu unterstützen.

Die Flächen werden im Auftrag der Bezirksregierung Detmold Dezernat 51 „Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei“ erworben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

oder der

**Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Bielefeld, Stapenhorststraße 62,
33615 Bielefeld**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, muss er innerhalb dieser Frist bei der Bezirksregierung eingegangen sein.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33

Im Auftrag

gez. Hartmann